

Faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Um die Steuervorschriften an die Bedingungen der digitalen Wirtschaft anzupassen, schlug die Europäische Kommission im März 2018 zwei Richtlinien des Rates vor: eine kurzfristige Lösung in Form einer übergangsweisen Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen und eine dauerhafte Reform der Körperschaftsteuervorschriften auf der Grundlage des Konzepts der „signifikanten digitalen Präsenz“. Das Europäische Parlament soll in der Plenartagung vom Dezember über diese Vorschläge abstimmen.

Hintergrund

Die digitale Wirtschaft wird, im Vergleich zu „traditionellen“ Branchen, als nicht hinreichend besteuert erachtet. Die Kommission geht davon aus, dass Unternehmen im digitalen Bereich einer effektiven Steuerquote von durchschnittlich lediglich 9,5 % unterliegen, gegenüber 23,2 % für traditionelle Geschäftsmodelle. Das gilt insbesondere für große Unternehmen, die in mehreren Steuerhoheitsgebieten tätig sind. Außerdem werden Werte, die mithilfe neuer, digitaler Geschäftsmodelle geschaffen werden, die keine physische Präsenz in einem bestimmten Land erfordern und auf immateriellen Vermögensgegenständen basieren, sowie von den Nutzern erzeugte Daten und von den Nutzern erzeugtes Wissen durch die gegenwärtigen Steuervorschriften oft nicht erfasst. Gleichzeitig sind die [Bemühungen auf internationaler Ebene](#), zu einem Konsens über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu gelangen, ins Stocken geraten. Angesichts dessen hat die Kommission am 21. März 2018 ein Paket zur [fairen Besteuerung der digitalen Wirtschaft](#) vorgeschlagen.

Vorschläge der Europäischen Kommission

Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen

Der erste [Vorschlag](#) für eine Richtlinie des Rates zielt darauf ab, Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen zu besteuern, die bisher steuerfrei sind. Die Steuer würde sich auf Erträge aus dem Verkauf von Online-Werbeflächen, aus digitalen Vermittlungstätigkeiten zwischen Nutzern zur Ermöglichung des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen und aus dem Verkauf von Daten auf Nutzerebene erstrecken. Sie würde nur für Unternehmen gelten, die zwei Schwellenwerte überschreiten: jährliche weltweite Gesamterträge in Höhe von über 750 Mio. EUR und jährliche Gesamterträge in der EU in Höhe von über 50 Mio. EUR. Der vorgeschlagene einheitliche Steuersatz soll 3 % betragen und auf die Bruttoerträge erhoben werden, die aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen entstehen, die in hohem Maße auf der Wertschöpfung durch die Nutzer basieren. Er würde sowohl für gebietsansässige als auch für gebietsfremde Unternehmen und sowohl für Inlandsgeschäfte als auch für grenzüberschreitende Geschäfte gelten. Die Eintreibung der jedem einzelnen Land gemäß der Zahl der Nutzer der besteuerten Dienstleistung zugeteilten Steuereinnahmen soll Aufgabe der Mitgliedstaaten sein. Die Steuer soll als Übergangsmaßnahme dienen, bis die mit dem zweiten Vorschlag angestrebte umfassende Reform umgesetzt ist.

Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz

Der zweite [Vorschlag](#) für eine Richtlinie des Rates gibt eine aktualisierte Antwort auf die Frage, was in der digitalen Wirtschaft wo zu besteuern ist. In ihm wird eine „signifikante digitale Präsenz“ definiert, die selbst dann vorliegen kann, wenn das betreffende Unternehmen in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat nicht physisch präsent ist. Unternehmen sind steuerpflichtig, wenn sie mindestens in einem Steuerjahr mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen: die Erträge in dem Jahr übersteigen 7 Mio. EUR; die Zahl der Nutzer in einem Mitgliedstaat übersteigt 100 000; die Zahl der Geschäftsverträge übersteigt 3000. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, soll ein proportionaler Anteil der Gewinne des Unternehmens in dem Land zu versteuern sein, in dem durch die signifikante digitale Präsenz des Unternehmens eine Steuerpflicht begründet wurde, wobei die Steuersätze denen für traditionelle Unternehmen entsprechen. Die Steuer würde sich sowohl von körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen erhoben, die in der EU eingetragen oder niedergelassen sind, als auch von Unternehmen, die in einem Drittland eingetragen oder niedergelassen sind, das kein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Mitgliedstaat abgeschlossen hat, in dem eine signifikante digitale Präsenz des Steuerpflichtigen festgestellt wurde.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 3. Dezember 2018 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON) im Rahmen des Anhörungsverfahrens seinen Bericht zu den beiden Vorschlägen (über die [übergangsweise anzuwendende Digitalsteuer](#) und über die [signifikante digitale Präsenz](#)) angenommen. Hinsichtlich der **Digitalsteuer** schlägt der Ausschuss vor, den Schwellenwert, bei dessen Überschreitung Unternehmen steuerpflichtig werden, von 50 auf 40 Mio. EUR zu senken. Außerdem schlägt er vor, die Bemessungsgrundlage zu erweitern, indem auch die Erträge aus

der Bereitstellung von digitalen Inhalten wie Videodateien, Audiodateien und Texten und die Erträge aus der Verarbeitung des Nutzer-Inputs und der aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generierten Daten steuerpflichtig werden. Die Bemessungsgrundlage sollte sich auf Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen erstrecken, bei denen die Nutzer und immaterielle Vermögenswerte in erheblichem Maße zum Wertschöpfungsprozess beitragen. Dienstleistungen, die in der Bereitstellung digitaler Inhalte durch einen Rechtsträger über eine digitale Schnittstelle bestehen, sollten in den Geltungsbereich der Steuer fallen, und zwar unabhängig davon, ob die digitalen Inhalte Eigentum dieses Rechtsträgers sind oder der Rechtsträger die Rechte am Vertrieb der Inhalte erworben hat. Die entsprechenden Erträge sollten innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie von der Kommission bewertet werden. Die Rechte zur Besteuerung sollten bei denjenigen Mitgliedstaaten liegen, in denen die Gegenstände dem Käufer übergeben oder die Dienstleistungen für diesen erbracht werden. Unterliegt eine Person in mehr als einem Mitgliedstaat der Digitalsteuer, so sollte die Kommission alle drei Jahre die Digitalsteuererklärung überprüfen, die in dem Mitgliedstaat der Identifizierung eingereicht wird. Außerdem wird die Kommission in dem Bericht aufgefordert, die Einrichtung eines Streitbeilegungsverfahrens in Bezug auf die Aufteilung steuerpflichtiger Erträge unter den Mitgliedstaaten zu prüfen. Der Gesamtbetrag der von einem Steuerpflichtigen pro Mitgliedstaat gezahlten Digitalsteuer sollte Teil des Systems zur länderbezogenen Berichterstattung sein. In dem Bericht wird außerdem eine Verfallsklausel eingeführt, gemäß der die Steuer entfallen würde, wenn eine umfassende, nach Möglichkeit internationale Lösung in Kraft tritt. Dieser Fall soll eintreten, wenn der Vorschlag über eine signifikante digitale Präsenz oder der Vorschlag über die gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) und die gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer (GKKB) angenommen wird und die angenommenen Vorschläge, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, das Konzept der [dauerhaften digitalen Niederlassung](#) enthalten, oder wenn in einem Forum wie der OECD oder den Vereinten Nationen eine internationale Lösung erreicht wird. Der Ausschuss ersucht die Kommission, in Erwägung zu ziehen, einen Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 116 AEUV vorzulegen, dem zufolge das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung käme, wenn bis zum 31. Dezember 2020 keine umfassende Lösung vereinbart worden sein sollte.

Hinsichtlich der **signifikanten digitalen Präsenz** wünscht der Ausschuss, dass dieses Konzept und die vorgeschlagenen Lösungen integraler Bestandteil der vorgeschlagenen Richtlinien des Rates zu GKB und GKKB werden. Er fordert, dass die Definition digitaler Dienstleistungen auch den Online-Verkauf von Waren oder Dienstleistungen über digitale Schnittstellen einschließt und zu den wirtschaftlich signifikanten Tätigkeiten auch die Nutzung und Übertragung von Daten auf Nutzerebene gehören soll. Der Ausschuss führt ein zusätzliches Kriterium zur Bestimmung einer signifikanten digitalen Präsenz ein: Der Umfang der Daten in Form digitalen Inhalts, der von dem Steuerpflichtigen in dem jeweiligen Steuerjahr gesammelt wurde, übersteigt 10 % des gesamten gespeicherten digitalen Inhalts der Gruppe. Zur Unterstützung der Steuerbehörden soll die Kommission Leitlinien für die Ermittlung, Messung und Besteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz und von digitalen Dienstleistungen herausgeben. Außerdem sollte die Kommission ein weiteres Leitlinienpaket herausgeben, das eine klare Methode enthält, anhand deren Unternehmen selbst bewerten können, ob ihre Aktivitäten und welche ihrer Aktivitäten eine signifikante digitale Präsenz darstellen. Sowohl Unternehmen innerhalb als auch außerhalb der EU könnten eine Entscheidung, dass ihre Dienstleistungen digital sind, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften anfechten. Der Ausschuss fordert, dass sichergestellt werden muss, dass kleine und mittlere Unternehmen nicht unbeabsichtigt in den Anwendungsbereich der Steuer fallen. Schließlich wird in den Bericht gefordert, dass ein Beobachter des Parlaments in den „DigiTax-Ausschuss“, der als beratender Ausschuss zur Bewertung der Umsetzung der Richtlinie fungieren soll, entsandt wird. Dieser Ausschuss würde die korrekte Anwendung der Richtlinie durch die Unternehmen bewerten und Daten von den nationalen Steuerbehörden erheben können, außerdem würde er die Zusammenarbeit dieser Behörden erleichtern, um die Gefahr zu minimieren, dass eine Doppelbesteuerung oder eine doppelte Nichtbesteuerung vorgenommen wird.

Das Parlament soll im Rahmen der Plenartagung im Dezember über den Vorschlag abstimmen. Gemäß Artikel 115 AEUV muss das Parlament in Angelegenheiten, die mit der Angleichung der Rechtsvorschriften über die Besteuerung zusammenhängen, angehört werden. Der Rat entscheidet einstimmig über den endgültigen Inhalt der Vorschriften. Das Parlament dringt darauf, dass die neuen Vorschriften vor dem Ende dieser Wahlperiode angenommen werden.

Konsultationsverfahren; federführender Ausschuss: ECON;
 Gemeinsames System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen [2018/0073\(CNS\)](#); Berichtersteller: Paul Tang (S&D, Niederlande);
 Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz [2018/0072\(CNS\)](#); Berichtersteller: Dariusz Rosati (PPE, Polen).
 Weitere Informationen erhalten Sie in unseren Kurzinformationen „EU Legislation in progress“ ([Digitalsteuer](#), [Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz](#)).



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2018.

